

### § 10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis 5 Tage vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über eine Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung beantragt wird, beschließt diese mit einfacher Mehrheit.
3. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn sie bereits in der Tagesordnung zur Einladung der Versammlung enthalten waren.

### § 11 Kassenprüfer

Die Ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen. Sie haben die Bücher und die Kasse auf Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen und jeweils der nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Eine Wiederwahl ist einmalig zulässig.

### § 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von sechs Zehnteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Versammlung nichts Anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Wolfenbüttel mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Kunst und Kultur sowie Bildung und Erziehung zu verwenden.

---

#### Anmerkung:

**Vorstehende Fassung der Satzung wurde durch die Ordentliche Mitgliederversammlung am 15.03.2016 einstimmig beschlossen; sie enthält in den §§ 1, 2, 9 und 12 die vorgeschlagenen Änderungen. Mit Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig am 04.05.2016 sind diese Änderungen wirksam geworden.**

WF, den 14.05.2016

Manfred Wuttke

## **Satzung des Fördervereins der Kreismusikschule Wolfenbüttel e.V.**

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kreismusikschule Wolfenbüttel“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter Nr. VR. 150383 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfenbüttel.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, Bildung und Erziehung. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Unterstützung der Bildungsaufgaben der vom Landkreis Wolfenbüttel unterhaltenen „Musikschule im Bildungszentrum des Landkreises Wolfenbüttel“. Ergänzend zu dieser materiellen Unterstützung ist die Zusammenarbeit zwischen Schülern/Schülerinnen, Eltern sowie der Musikschule und ihrem Träger, dem Landkreis Wolfenbüttel, zu fördern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften und Personengemeinschaften sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt.  
Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein.  
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss

über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Bei Erwerb der Mitgliedschaft während eines laufenden Kalenderjahres ist der gesamte Jahresbeitrag fällig.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

### **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Schatzmeister/in
  - d) mindestens zwei Beisitzer/innen, wovon eine/r der/die Schulleiter/in der Kreismusikschule ist.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und Schatzmeister/in. Je zwei von ihnen gemeinsam vertreten den Verein nach außen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der /die Vorsitzende oder Stellvertreter/in anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds bedarf jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder.
5. Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl selbst ergänzen oder die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds auf die verbliebenen Mitglieder verteilen. Die Zuwahl des Ersatzmitglieds muss einstimmig erfolgen.

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
2. Eine Ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich als Jahreshauptversammlung im ersten Drittel des Kalenderjahres statt.
3. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung muss innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags erfolgen.
4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen einberufen.
5. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ist für die Beschlussfassung in sämtlichen wichtigen Vereinsangelegenheiten zuständig, insbesondere:
  - a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
  - b) Wahl der Kassenprüfer
  - c) Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
  - d) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

### **§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung ist nicht öffentlich, Gäste können zugelassen werden.
2. Den Vorsitz in der Versammlung führt der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge wie in § 7 aufgeführt oder, wenn kein Vorstandsmitglied anwesend ist, ein von der Versammlung gewählte/r Leiter/in.
3. Die Mitgliederversammlung fasst (außer bei Satzungsänderungen) ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
4. Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von sechs Zehnteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn 10 % der erschienenen Mitglieder dies beantragen oder unterstützen; bei Wahlen genügt der Antrag eines Mitglieds.
6. Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.